



# Friedhofsordnung der Pfarrei St. Jakobus, Ebing

Stand 01.09.2020

Die Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus erlässt folgende Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof der Pfarrei St. Jakobus, Ebing:

## Erster Teil

### Der kirchliche Friedhof

#### Abschnitt 1

##### Allgemeines

###### *§ 1 Widmungszweck*

Der kirchliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Mitgliedern der Kath. Pfarrei St. Jakobus, Ebing, als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

###### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

Der kirchliche Friedhof wird von der Kath. Kirchenstiftung als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Bindend sind die Beschlüsse der Kirchenverwaltung.

###### *§ 3 Bestattungsanspruch*

(1) Der kirchliche Friedhof steht offen für die Beisetzung

1. der verstorbenen Mitglieder der Pfarrgemeinde St. Jakobus,
2. der in Ebing ansässigen Christen anderer Konfessionen
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Kirchenstiftung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## Abschnitt 2

### Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der kirchliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Kirchenstiftung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z. B. bei Gräberöffnungen und Instandsetzungsarbeiten untersagen.

#### § 5 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des kirchlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen, das Mitbringen anderer Tiere ist verboten bzw. benötigt eine gesonderte Erlaubnis ( z. B. Martinszug ).
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind: Fahrzeuge die zum Transport von Blumen, Erde oder die zur Gräberpflege benötigten Gartenwerkzeuge dienen, sowie die von der Kirchenstiftung zugelassenen Fahrzeuge;
  2. ohne Genehmigung der Kirchenstiftung Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  3. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
  4. zu rauchen und zu lärmeln;
  5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
  7. Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten;
  8. die Friedhofsmauer zu besteigen;
  9. den Friedhof als Spielplatz zu benutzen;
  10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinter stellen, fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Kirchenstiftung und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren;

#### § 6 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen Ihre Tätigkeit auf dem kirchlichen Friedhof im Vorfeld mit dem kath. Pfarramt Ebing abstimmen.
- (2) Die Beauftragung eines Gewerbetreibenden erfolgt über den Auftraggeber, der für die Rechtschaffenheit des Beauftragten bürgt.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Kirchenstiftung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung verstößen hat.

**Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.**

## **Zweiter Teil**

### **Die einzelnen Grabstätten – Die Grabmäler**

#### **Abschnitt 1**

##### **Grabstätten**

###### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. Ein Recht kann nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der im Kath. Pfarramt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Namen von Grabeignern dürfen nicht an beteiligte Dritte weitergegeben werden.

###### **§ 8 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzel- oder Doppelgräber und Urnengrabstätten
2. gibt es bisher keine eigene Grabstätte, weist das Pfarrbüro dem Bestattungspflichtigen ein freies Grab zu.

###### **§ 9 Einzelgräber oder Doppelgräber**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat, in Absprache mit der Kirchenstiftung zu bestimmen, wer in der Grabstätte beigesetzt wird

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Kirchenstiftung anzuseigen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Kirchenstiftung schriftlich zu erklären.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden, der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

#### *§ 10 Urnengrabstätten sind Urnengräber*

- (1) Für Urnengrabstätten wird auch § 9 Absatz 1-6 angewandt
- (2) die Gestaltung der Urnengrabstelle muss den Vorgaben ( s. Anlage ) entsprechen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Kirchenstiftung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- und Doppelgräber siehe § 9 Absatz 1-6
- (5) Es können maximal 4 Urnen in einem Urnengrab beigesetzt werden.
- (6) Bei den Urnengräbern Nr. 357 bis 407 sind keine Grabsteine erlaubt. Die Grabstellen müssen so gestaltet werden, dass man sie als Gräber erkennt. Erlaubt sind Platten, die nicht höher als 30 cm sind. Eine Gestaltung nur mit Rasen ist nicht erlaubt  
Alle anderen Gräber haben Fundamente und müssen mit einem Grabstein versehen werden.

#### *§ 11 Ausmaße der Grabstätten*

- (1) die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Einzelgräber:	Länge ca:	2,50 m,	Breite ca.	0,90 m
Doppelgräber:	Länge ca:	2,50 m,	Breite ca.	1,80 m
Urnengräber:	Länge ca:	1,20 m,	Breite ca.	0,80 m

- (2) die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Einzel- und Doppelgräbern bzw. bei Tieferlegung	mindestens	1,80 m
bei Urnengräbern	mindestens	0,70 m

#### *§ 12 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten*

- (1) Die Grabstätten sind in einem der Würde des Ortes angemessenem Zustand zu halten. Bei Pflegearbeiten zutage getretene Knochenfunde müssen wieder der Grabstätte zugeführt werden.

- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte, siehe Absatz 1 genannten Zustand, regelmäßig zu pflegen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (4) Anpflanzungen dürfen die festgelegte Höhe des Grabsteines §13 Absatz 1 nicht überschreiten.
- (5) Der Nutzungsberchtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung.

## Abschnitt 2

### Die Grabmäler

#### § 13 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabsteine dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht über- schreiten:

1. Einzelgräber:	Höhe 1,40 m,	Breite 0,80 m
2. Doppelgräber:	Höhe 1,40 m,	Breite 1,40 m
3. Urnengräber:	Höhe 1,00 m,	Breite 0,60 m

Die Stärke der Grabsteine darf für alle Gräber 20 cm nicht überschreiten, die Stärke eines Sockels darf max. 25 cm betragen.

#### § 14 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des kirchlichen Friedhofs (§ 1) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Grabmäler, die in Gestaltung, Werkstoff oder Farbe von den ortsüblichen Gepflogenheiten abweichen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kath. Kirchenstiftung Ebing. Ein entsprechender Antrag ist zu stellen.

#### § 15 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe auf die vorhandenen Fundamente aufgebaut werden. Zusätzliche Fundamente sind nicht zulässig.
- (2) Der Grabeigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Kirchenstiftung bei der jährlichen Überprüfung Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung den Grabstein auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, wenn die genannte Frist (in der Regel 4 - 6 Wochen) verstrichen ist.
- (4) Bei Antrag auf Erwerb einer Grabstätte ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

#### *§ 16 Entfernung der Grabmäler*

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 22) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Kirchenstiftung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer schriftlichen Aufforderung der Kirchenstiftung innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird eine Grabräumung auf Kosten des Grabeigentümers veranlasst.

## **Dritter Teil**

#### *§ 17 Das gemeindliche Leichenhaus*

Die Kath. Kirchenstiftung unterhält kein eigenes Leichenhaus. Hinsichtlich der Nutzung des gemeindlichen Leichenhauses ist die Marktgemeinde Rattelsdorf anzufragen. Es gelten hierzu deren Bestimmungen.

## **Vierter Teil**

#### *§ 18 Leichentransportmittel*

Es gelten die Bestimmungen der Marktgemeinde Rattelsdorf.

## **Fünfter Teil**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### *§ 19 Grabaushub*

Der Grabaushub erfolgt im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Rattelsdorf durch den von ihr bestimmten Vertragspartner.

#### *§ 20 Leichenträger*

Die Marktgemeinde Rattelsdorf bestellt die Leichenträger, sofern nicht ein Ortsverein diese Aufgabe übernimmt, oder die Angehörigen selbst Leichenträger bestimmen.

# Sechster Teil

## Bestattungsvorschriften

### § 21 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem kirchlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes im Pfarramt Ebing anzugeben. Eine Sterbeurkunde ist zum Verbleib im Kath. Pfarramt vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer bestehenden Grabstätte erfolgen, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung vereinbart das Kath. Pfarramt in Absprache mit den Angehörigen

### § 22 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt:

bei Erdbestattungen	20 Jahre.
bei Kinderbestattungen	20 Jahre
bei Urnenbestattungen	20 Jahre.

Die Verlängerung nach der Ruhezeit beträgt maximal 10 Jahre.

### § 23 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Kirchenstiftung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem Nutzungsberechtigten § 9 Absatz 4 beantragt werden.
- (3) Die Umbettung muss vom Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Zeitpunkt der Umbettung wird dem Kath. Pfarramt Ebing mitgeteilt. Der Nutzungsberechtigte kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannte Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **Siebter Teil**

### **Übergangs-/Schussbestimmungen**

#### *§ 24 Alte Nutzungsrechte*

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

#### *§ 25 Ordnungswidrigkeiten*

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Kirchenstiftung den Friedhof betritt (§5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwider handelt (§6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24)

#### *§ 26 Anordnungen für den Einzelfall*

Die Kirchenstiftung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

#### *§ 27 Inkrafttreten*

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofsordnung vom 01.Juli 2000 außer Kraft gesetzt.

Ebing, 01. September 2020  
für die Katholische Kirchenstiftung St. Jakobus Ebing

gez. Markus Schürrer  
Pfarradministrator und Vorsitzender der Kirchenverwaltung

# **Satzung der Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus, Ebing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**

Die Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus, Ebing, erlässt folgende Satzung:

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschrift**

#### *§ 1 Bemessungsgrundlage*

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der kirchlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Kirchenstiftung aufgewendeten Kosten.

#### *§ 1 a Entstehen der Gebührenschuld*

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruches bzw. des Sondernutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren für eine kirchliche Beerdigung entstehen mit der Beendigung der Bestattung.

#### *§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht*

- (1) Die Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Kirchenstiftung erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Gebühren für eine kirchliche Beerdigung
  - c) Verwaltungsgebühren
- (3) Das Kath. Pfarramt erteilt den Gebührenbescheid im Namen der Kirchenstiftung. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach der Beerdigung zu entrichten. Die Kirchenstiftung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer ein Grabnutzungsrecht und/oder eine Beerdigung bei der Kirchenstiftung beantragt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Kirchenstiftung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## Zweiter Teil

### Gebühren im Einzelnen

#### *§ 3 Grabgebühren*

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Benutzungsrechts (20 Jahre)

pro Erdbestattung für ein Einzelgrab	12,00 € pro Jahr
pro Erdbestattung für ein Doppelgrab	15,00 € pro Jahr
für jede Tieferlegung	5,00 € pro Jahr
für eine Urne	10,00 € pro Jahr
es können maximal 4 Urnen in ein Urnengrab	
bei Urnenbestattungen im Einzel- oder Doppelgrab wird der gleiche Preis wie bei Erdbestattungen für Einzel- und Doppelgräber verlangt	
Verwaltungspauschale	10,00 €

- (2) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Jahresbeiträge im Absatz 1.

#### *§ 4 Gebühren für eine kirchliche Beerdigung*

Die Gebühr für eine kirchliche Beerdigung mit Requiem beträgt zurzeit 42,50 €.

#### *§ 5 Gebühr für die Grabherstellung*

Die Gebühren für Grabherstellung, Leichenträger, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses regelt die jeweils gültige Satzung der Marktgemeinde.

#### *§ 6 Sonstige Gebühren*

- (1) Die Kosten für Grabsteinfundamente und Grabbegrenzungssteine werden nach tatsächlichen Kostenanfall berechnet.
- (2) Sonstige Gebühren in besonderen Fällen können durch die Kath. Kirchenstiftung gesondert erhoben werden.

#### *§ 7 Inkrafttreten.*

Die gerade genannte Gebührensatzung tritt zum 01. September 2020 in Kraft. Mit diesem Tag erlischt die bisher geltende Abgabesatzung vom 15. April 2002

Ebing, 01. September 2020, für die Katholische Kirchenstiftung St. Jakobus Ebing

gez. Markus Schürrer

Pfarradministrator und Vorsitzender der Kirchenverwaltung